

POSITIONEN LEE NRW

Unternehmerische Eigenversorgung mit Erneuerbaren Energien

Die Energiewende ist u.a. durch eine Dezentralität der Stromerzeugung gekennzeichnet. Somit ist die Eigenversorgung mit regenerativen Strom direkt vor Ort oder in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes eine logische Konsequenz dieses Transformationsprozesses. Durch die Kostensenkungen der Erneuerbaren Energien in den vergangenen Jahren ist Solarstrom vom eigenen Firmendach oder Windstrom von der Windenergieanlage auf dem Betriebsgelände schon heute oft günstiger als der Strombezug vom Energieversorger. Unternehmen in Gewerbe, Handel und Industrie nutzen deshalb immer mehr Strom im Eigenverbrauch und können sich somit gegen steigende Strompreise absichern. Dadurch kann die Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen gestärkt werden. Dabei ist gerade Photovoltaik in der Eigenversorgung bereits heute für viele Unternehmen eine wirtschaftliche Option. Das neue NRW-Programm zur Förderung von Batteriespeichern in Verbindung mit einer PV-Anlage könnte dies stärken.

In den letzten Jahren haben immer mehr Unternehmen in die Eigenerzeugung investiert: Nach Umfragen des DIHK beschäftigen sich rund 40 % der Betriebe aus allen Branchen mit diesem Thema (vgl. IHK-Energiewende-Barometer 2016). Allerdings führen die schwierigen gesetzlichen Rahmenbedingungen und die fehlende Planungssicherheit zu Investitionshemmnissen. Damit die Eigenversorgung mit Erneuerbaren Energien und somit die Energiewende in den Gewerbe- und Industriebetrieben in NRW weiter vorangetrieben werden kann, braucht es daher stabile Rahmenbedingungen für langfristige Investitionsentscheidungen. Vor diesem Hintergrund sieht der LEE NRW bei folgenden Punkten dringenden Handlungsbedarf:

- Keine EEG-Umlage auf regenerativen Eigenverbrauch:**
 Seit dem EEG 2014 wird selbst genutzter Strom von regenerativen Neuanlagen anteilig mit der EEG-Umlage belastet (seit Januar 2017 mit 40 %). Selbst Verbraucher, die einen Teil des benötigten Stroms selbst erzeugen und dabei keinen Strom einspeisen (und damit auch keine EEG-Förderung in Anspruch nehmen), müssen trotzdem für den selbst erzeugten und verbrauchten Strom die anteilige EEG-Umlage tragen. Die Regelung der Eigenstromumlage ist nicht sachgerecht und

**Landesverband
Erneuerbare Energien NRW e. V.**

Corneliusstraße 18
40215 Düsseldorf

☎ 0211 9367 6060
☎ 0211 9367 6061

✉ info@lee-nrw.de
🌐 www.lee-nrw.de

sollte zurückgenommen werden. In jedem Fall sollte die unzureichende Differenzierung zwischen Eigenversorgungskonzepten mit und ohne EEG-Vergütung beendet werden. So sollten regenerative Anlagen, die ohne jegliche Inanspruchnahme einer EEG-Vergütung zur Eigenversorgung genutzt werden, vollständig von der Zahlung der EEG-Umlage freigestellt werden.

- **Abstellen auf Arealnetz:**

Nach den Regelungen des EEGs muss die Eigenversorgungsanlage im „unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“ mit dem Stromverbrauch stehen. Diese Regelung bietet einen großen Interpretationsspielraum und schafft Rechtsunsicherheit. So kann etwa eine Straße oder ein Fluss, die ein Betriebsgelände teilen, den unmittelbaren Zusammenhang stören. Dies macht Eigenversorgung in der betrieblichen Praxis in einigen Fällen unmöglich, da die enge Definition den realen Gegebenheiten vor Ort nicht gerecht wird. Gerade bei der Windenergie ist die Standortfrage der Erzeugungsanlage entscheidend, nicht der Standort der Verbraucher. Hier sollte eine direkte Stromleitung ohne Nutzung des öffentlichen Netzes von der Erzeugungsanlage zum Betriebsgelände möglich sein. Der Begriff „unmittelbarer räumlicher Zusammenhang“ sollte daher im EEG durch „Arealnetz“ ersetzt werden. Diese Abgrenzung ist eine klare technische Definition und würde den Unternehmen zudem mehr Spielraum verschaffen.

- **Mehrpersonenkonstellationen ermöglichen:**

Derzeit muss gesellschaftsrechtliche Identität zwischen der Eigenversorgungsanlage und dem Stromverbraucher bestehen, damit eine Eigenversorgungskonstellation vorliegt. Die Nutzung einer Eigenversorgungsanlage im Unternehmensverbund ist daher nach einer engen Auslegung des EEG derzeit nicht möglich. Dies geht jedoch an der betrieblichen Praxis vorbei, da oftmals Unternehmen mehrere Tochterunternehmen oder Gesellschaften an einem Standort unter einem Dach vereinen. Mehrpersonenkonstellationen sollten daher zukünftig möglich sein. Gehören demnach mehrere Unternehmen an einem Standort zu einer Unternehmensgruppe, sollte ihre Versorgung aus einer Anlage unabhängig von Eigentumsanteilen an dieser Anlage ebenfalls als Eigenversorgung gelten. Auch sollten Unternehmen, die für die regenerative Erzeugungsanlage eine eigene Gesellschaft gründen, den produzierten Strom als Eigenverbrauch nutzen können.